

Annahmerichtlinien Gewerbliche Sachversicherung

Versicherungsumfang

Für den Versicherungsumfang gelten je nach Deckungsumfang; Risiko- und Betriebsart folgende

Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (VSG 2016)
- Pauschaldeklaration (VSG 2016-PD)
- Klauselbogen (VSG 2016–KB)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ALLGEFAHRENversicherung (ALLRisk 2016)

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Betriebsstätten im Ausland können grundsätzlich nicht mitversichert werden.

Versicherungssummen

Die **vereinbarten Versicherungssummen ergibt sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungspolice. Höchstersatzleistungen** ergeben sich aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Zeichnungsvoraussetzungen:

Bei der Ermittlung der für die Zeichnungsgrenze maßgeblichen Versicherungswerte sind alle für das jeweilige Versicherungsgrundstück betreffende Versicherungssummen (z.B. Sach- und Ertragsausfall) zu erfassen. Auch durch Nachversicherung dürfen die Zeichnungsgrenzen nicht überschritten werden.

- Maximal 3.000.000 EUR Gesamtversicherungssumme, davon maximal
 - 1.000.000 EUR Sachsubstanzdeckung
 - 1.000.000 EUR Betriebsunterbrechungsversicherung
 - 1.000.000 EUR Kosten

Sofern eine Vorversicherung bestand, ist diese im Antrag unter Angabe des Versicherers und der Versicherungsscheinnummer anzugeben.

Bezogen auf die zu versichernden Risiken

- gab es in den letzten 5 Jahren max. zwei Vorschäden bzw. keine Gesamtschädigung über 1.000 EUR (inkl. evtl. Reserven)
- wurden keine Anträge von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aufgehoben.

In anderen Fällen kann eine Annahme nur nach Einzelfallprüfung erfolgen.

Sicherungsklassen

Die Erfüllung der jeweils der versicherten Betriebsart und/oder in Abhängigkeit von der Versicherungssumme zugeordneten Sicherungsklasse ist Voraussetzung für die Zeichnung des Vertrages. Die einzelnen Anforderungen an die Sicherungsklassen sind dem entsprechenden Formular (<http://www.asspario.de/wp-content/uploads/sicherung.pdf>) zu entnehmen. Es gelten grundsätzlich die nachstehenden Mindestanforderungen:

Bis zu einer Versicherungssumme von 200.000€ gilt: Sämtliche Außen-/Abschlusstüren zu den Versicherungsräumen (auch Kellerräume) müssen mit außen bündigen Zylinderschlössern und von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlägen gesichert sein. Alle Außen-/Abschluss- Türen aus Ganzglas müssen oben und unten mit einem entsprechenden Ganzglastürschloss gesichert sein.

Lichtschächte und Kellerfenster müssen mit einem im Mauerwerk verankerten Gitter oder mit Stahllochblende mit Hangschloss oder mit einer verankerten Lichtschachtabdeckung versehen sein.

Ab einer Versicherungssumme von mehr als 200.000€ muss das Risiko anhand eines Risikobewertungsbogen durch die Fachabteilung geprüft werden.

Bauartklasse

Es werden nur Risiken gezeichnet, die der Bauartklasse 1 oder 2 oder der jeweiligen Fertighausgruppe entspricht. Risiken, die einer anderen Bauartklasse zugeordnet sind, werden nicht gezeichnet.

Gefahrenerhöhungen

Es werden keine Risiken gezeichnet, bei denen sich innerhalb des Gebäudes oder in der Nachbarschaft bis 15m holzverarbeitende Betriebe, Bars oder barähnliche Betriebe, Tanzlokale jeder Art, Schaustellerrisiken, Diskotheken, Recyclingbetriebe, Kunststoff/-schaumbetriebe jeder Art, Lackierereien, Mühlen, Asylantenheime- und Wohnheime sowie Polstereien und dergleichen befinden.

Risiken, die nicht dauerhaft genutzt sind und/oder teilweise Leerstehen und/oder stillgelegte Betriebe und/oder Betriebe unter Insolvenzverwaltung können ebenfalls nicht gezeichnet werden.

Weiterhin werden folgende Risiken grundsätzlich nicht gezeichnet:

- Leerstehende, auch überwiegend leerstehende Gebäude
- Gebäude, die nicht ständig bewohnt sind
- Gebäude, älter als 40 Jahre
- Gebäude unter Denkmalschutz (nur auf Anfrage)
- Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind
- Gebäude, die nicht bezugsfertig sind (außer Feuer-Rohbauversicherung)
- Gebäude, die nicht allseitig geschlossen sind
- Gebäude, die mehr als zu 60% entwertet sind
- Gebäude mit baulichen Mängeln und/oder provisorischen Dächern
- Asylanten-, Aus- und Übersiedlerheime, Wohnheime, Notunterkünfte und dergleichen
- Außergewöhnliche Risikoverhältnisse
- Gebäude mit der Bauartklasse III – und Fertighausgruppe III
- Restliche Risiken nur auf Anfrage

Elementarschadendeckung

Es werden keine Risiken der ZÜRS-Klasse 4 gezeichnet. Die jeweiligen Risikozuschläge für die ZÜRS-Klassen 1 – 3 errechnen sich aus der Gefährdungsklasse des jeweiligen Standortes und den entsprechenden Prämienfaktoren gemäß Tarif. Bei Einschluss der Elementarschadendeckung dürfen einzelne Elementarbausteine/ -risiken nicht ausgeschlossen werden. Für die Elementarschadendeckung gilt eine Wartezeit von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Wartezeit entfällt bei lückenlosem Übergang aus einem anderen Versicherungsvertrag, in welchem eine vergleichbare Deckung bestand.

Anwendungshinweise

Die **versicherbaren Risiken** sind aus dem jeweils aktuell gültigem Betriebsartenverzeichnis (<http://www.asspario.de/wp-content/uploads/betriebsarten.pdf>) zu entnehmen. Bei einigen Betriebsarten ist der Versicherungsschutz auf das reine Bürorisiko begrenzt, dies gilt insbesondere für Berufe, die üblicherweise eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufgrund berufsständischer Regelungen benötigen, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Versicherungsmakler oder Unternehmensberater, also für die Haftpflicht aus Planungs- und Beratungstätigkeiten, prüfende und gutachterliche Tätigkeiten eines Architekten, Ingenieurs, Konstrukteurs oder dergleichen.

Versicherungsbeginn / Laufzeit / Hauptfälligkeit / Zahlweise

- Die Versicherung kann maximal für 12 Monate im Voraus beantragt werden.
- Die Laufzeit beträgt 1 Jahr mit automatischer Vertragsverlängerung, sofern nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Alternativ kann eine 3-jährige Vertragslaufzeit mit automatischer Verlängerung unter Berücksichtigung eines Laufzeitrabattes vereinbart werden.
- Die Hauptfälligkeit entspricht dem Datum des Versicherungsbeginns. Eine abweichende Hauptfälligkeit kann vereinbart werden.
- Der Tarif ist auf Basis der jährlichen Zahlweise kalkuliert. Unterjährige Zahlweisen sind wie folgt möglich:
 - o Halbjährlich + 3% Risikozuschlag
 - o Vierteljährlich +5% Risikozuschlag
 - o Monatlich +7% Risikozuschlages

Die monatliche Zahlweise setzt zwingend das Lastschriftverfahren voraus.

Beitragsberechnung:

Alle Beiträge (auch tarifliche Mindestbeiträge) unterliegen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist, der Summenanpassung gemäß Teil B § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (VSG).

Maßgebend für die Ermittlung der Versicherungssumme ist Neuwert oder der Wiederbeschaffungswert der zu versichernden Sachen. Bei der Versicherung von Gebäuden ist, sofern Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914 anzugeben. Alternativ kann auch der Neuwert angegeben werden.

Nachlässe/Rabatte

Durch die Gewährung von Rabatten dürfen die Mindestprämien des Tarifs nicht unterschritten werden. Rabatte/ Nachlässe sind grundsätzlich nacheinander zu berechnen.

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Schadenfall für die Sachversicherung kann ein Rabatt auf den Beitrag gemäß der Angabe der jeweiligen Tariftabelle berücksichtigt werden. **Dies gilt nicht bei Vereinbarung von Selbstbehalten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen aufgrund schlechten Schadenverlaufs.**

Mindestbeitrag

Es gilt ein Mindestbeitrag von 80 EUR pro Jahr je Vertrag/Police – unabhängig von der jeweiligen Sparte. Der Mindestbeitrag bei unterjähriger Zahlweise beträgt 15 EUR pro Einzug. Eine Rabattierung der Mindestbeiträge ist nicht zulässig.

Laufzeitrabatt

Bei der Vereinbarung einer 3-jährigen Vertragslaufzeit kann ein Beitragsnachlass in Höhe von **3%** auf den Beitrag berücksichtigt werden.

Versicherungssteuer

Alle Prämien verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuer. Erhöhungen der Versicherungssteuer gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.